2013-090

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 29. Januar 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2012 stellte der Rekurrent und Beschwerdeführer, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 in der Höhe von CHF 15‘610.85 und der direkten Bundessteuer pro 2011 in der Höhe von CHF 1‘603.75.

Mit Erlassentscheid vom 30. Januar 2013 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gegeben seien, da durch den einseitigen Erlass der Steuern die übrigen Gläubiger bevorzugt würden.

B. Mit Schreiben vom 1. März 2013 erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Einsprache. Er führte aus, dass er aktuell auf dem Existenzminimum lebe und die vereinbarte Ratenzahlung der Steuerschulden nur mit beträchtlichen Einschränkungen begleichen könne.

Mit Einspracheentscheid vom 4. April 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Der Rekurrent und Beschwerdeführer sei verschuldet und in diesem Fall sei ein Steuererlass grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner bestehe ein Budgetüberschuss von monatlich CHF 709.00, welcher die Abzahlung der ausstehenden Steuerschulden ermögliche.

C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Mai 2013 Rekurs bzw. Beschwerde. Er macht sinngemäss geltend, dass ihm die Steuern pro 2011 zu erlassen seien. Mit Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung vom 10. Juli 2013 reichte er diverse Unterlagen ein, welche seinen aktuellen Bedarf und seine Schulden (insbesondere den Darlehensvertrag mit seinem Arbeitgeber über CHF 10‘000.00 und Kontoauszüge der UBS mit einem negativen Saldo von CHF 12‘296.41 per 17. Januar 2013) wiedergeben.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 4. September 2013 auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde. Sie führt aus, dass ein Steuererlass aufgrund der vorhandenen Drittgläubiger nicht gewährt werden könne, da dies eine Bevorzugung der Drittgläubiger zur Folge haben würde.

Mit Schreiben vom 19. November 2013 reichte der Rekurrent und Beschwerdeführer zudem den Entscheid des Appellationsgerichts vom 5. November 2013, sein

Schreiben vom 11. November 2013 und die Verfügung des Appellationsgerichts vom 13. November 2013 ein.

Auf Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.

   c) Der Rekurrent bzw. der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. April 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 6. Mai 2013 ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. April 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 und der direkten Bundessteuer pro 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c)

oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Gemäss den eingereichten Unterlagen besteht beim Rekurrenten und Beschwerdeführer einerseits eine Darlehensschuld in der Höhe von CHF 10‘000.00 gegenüber seinem Arbeitgeber und anderseits weist sein Privatkonto bei der UBS Bank einen negativen Saldo von über CHF 12‘000.00 (Stand Januar 2013) auf. Zudem sind zwei Verlustscheine von CHF 10‘019.90 vorhanden.
Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der obgenannten Gläubiger führen. Denn für sie fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich keinen Steuererlass gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung verzichten. Verzichten hingegen alle weiteren Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.o., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da der Rekurrent und Beschwerdeführer vorliegend keine Verzichtserklärungen von seinen Gläubigern vorlegte, hat die Steuerverwaltung zu Recht von einem Steuererlass abgesehen.

b) Aufgrund der obenstehenden Erwägungen kann auf Ausführungen zur Budgetberechnung verzichtet werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten und Beschwerdeführer in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgesetzt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend Erlass der direkten Bundessteuer pro 2011 wird abgewiesen.
3. Der Rekurrent bzw. Beschwerdeführer trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
4. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.